

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Bildung und Kultur
Vernehmlassung Anstellungsverordnung
Volksschule
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 15. Dezember 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule); Teilrevision

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 laden Sie uns ein, zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Die Schülerzahlen in unserem Kanton steigen jährlich an. Zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags allen Kindern eine gute Ausbildung zu geben, braucht es an der Volksschule genügend stufengerecht ausgebildete Lehrende. Da das Bildungswesen kantonal geregelt ist, besteht unter den verschiedenen Kantonen eine gewisse Konkurrenzsituation. Dies vor allem was die Anstellungsbedingungen anbelangt. So liegt es im Interesse unseres Kantons auch für junge Lehrkräfte attraktiv zu sein und diese dann auch halten zu können.

Anmerkungen zum erläuternden Bericht

A: Ausgangslage

In der Ausgangslage wird klar hergeleitet, wieso eine Revision der Anstellungsverordnung Volksschule zum jetzigen Zeitpunkt dringend notwendig ist. Der PU AR fehlt jedoch der Hinweis, dass der Anstoss für die Dringlichkeit einer Teilrevision von den betroffenen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten und vom Appenzellischen Lehrerverband gekommen ist. In den nächsten zehn Jahren wird mit einer jährlichen Zunahme der Schülerinnen und Schüler gerechnet, dadurch zeichnet sich ein Lehrermangel ab. Dieser Trend ist schweizweit zu beobachten. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, reagiert nun unser Kanton und passt die Einstiegsgehälter der Kategorien I und II an. Die PU AR begrüsst, dass die Lehrpersonen der ersten beiden Schuljahre (Kindergarten) gleich besoldet werden wie jene vom dritten bis zum achten Schuljahr, ist die Einführung in den Schulbetrieb doch eine anspruchsvolle und für die weitere Schulkarriere sehr wichtige Aufgabe. Dies ist auch ein Vorteil für die Einführung der Basisstufe.

B: Ziel

Als Massnahme, die gewünschte Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, wird ausschliesslich das Anheben insbesondere der Einstiegsgehälter der Kategorien I und II angegeben. Auch für die PU AR ist der Lohn ein wichtiger Bestandteil attraktiv zu sein. Wir möchten aber zu bedenken geben, dass noch viele andere Faktoren ausschlaggebend

sind, in einer Gemeinde Schule zu geben. Zum Beispiel ein gutes Arbeitsklima, Wertschätzung der geleisteten Arbeit, zusätzliche schulische Fördermassnahmen, gute Erreichbarkeit, Nähe zur Natur und vieles mehr, dessen Förderung auch Ziele im Regierungsprogramm 2020 bis 2023 sind. Solche „weiche“ Faktoren sprechen sich herum.

C: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

In der Erläuterung zum Artikel 22, Besoldungshöhe, wird von einer Anhebung der Einstiegsgehälter aller Kategorien gesprochen. Wie aus Art. 22, Abs 1 hervorgeht, werden aber nur die Gehälter der Kategorie I (Kindergarten und Primarschule) merklich angehoben. Für die Kategorie II ist der Anstieg marginal. Eine Tatsache, die so in diesem Abschnitt keine Erwähnung findet.

D: Lohnvergleiche

Die Tabellen der Lohnvergleiche des Jahreslohnes der verschiedenen umliegenden Kantone sind hilfreich. Sowohl in Tabelle 1, als auch in Tabelle 2 fehlt beim Maximum nach Dienstjahren bei allen aufgeführten Kantonen der Hinweis, dass in diesen Nachbarkanton eine Altersentlastung besteht. Im Kanton St. Gallen wird die Lehrperson z.B. ab 55 Jahren von zwei Lektionen und ab 60 Jahren von drei Lektionen bei gleichem Lohn entlastet. Eine Lehrperson über 55 Jahre verdient somit im Kanton Appenzell Ausserrhoden effektiv deutlich weniger als in den aufgeführten Kantonen. Eine Mehrheit der PU AR fordert, dass die Altersentlastung bei der Revision des Schulgesetzes berücksichtigt wird.

E: Auswirkungen auf kommunaler Ebene

Bei den dargestellten Auswirkungen auf kommunaler Ebene wird ausgerechnet, dass bei der Kategorie I Mehrkosten von 0.7% und bei der Kategorie II von 0.3% entstehen (ohne Altersentlastung). Die Aufstellung sagt aber, wie im letzten Satz dieses Punktes erwähnt, wenig über die tatsächlichen Kosten einer Gemeinde aus. Die Altersstruktur eines Lehrkörpers bestimmt die Lohnausgaben einer Gemeinde, dazu kommen noch z.B. die Ausgaben für Kinder mit heilpädagogischer Betreuung oder die Beschulung von Kindern in einer anderen Gemeinde als die Wohngemeinde.

Ein Teil der PU AR ist der Meinung, dass das Anheben der Einstiegsgehälter auch kostenneutral erfolgen könnte. Weshalb hat der Regierungsrat nicht diesen Weg gewählt?

Synopse

Der Einstiegslohn der Kategorie I wird erheblich angehoben. Die ersten vier Jahre bleibt er dann gleich. Die PU AR erachtet es als motivierender, die ersten vier Jahre kostenneutral anders zu gestalten, d.h. die ersten zwei Jahre gleichbleibend, dann ab A3 langsam ansteigend.

Handlungsbedarf

Um als Kanton attraktiv zu bleiben, besteht bezüglich des Einstiegslohnes Handlungsbedarf.

Die PU AR erachten die Anpassung des Art. 22 Abs 1 als sinnvoll. Es kann nicht bis zur Revision des Schulgesetzes gewartet werden. Es sollte aber in Zukunft darauf geachtet werden, dass es nicht zu einem gegenseitigen Hochtreiben der Gehälter durch die Kantone kommt. Guter Lohn ja, gegenseitiges Hochtreiben nein.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen
Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen